

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Tragung der Kosten der schifffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung geändert wird

Vorblatt

Problem:

Für die schifffahrtspolizeiliche Überwachung von bzw. die Verkehrsregelung bei Veranstaltungen oder Sondertransporten auf der Wasserstraße Donau durch die Schifffahrtsaufsicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sind gemäß § 18 des Schifffahrtsgesetzes, BGBI. I Nr. 62/1997 idF BGBI. I Nr. 17/2009, Überwachungsgebühren zu verrechnen, deren Höhe gemäß der auf Basis des Sicherheitspolizeigesetzes erlassenen Sicherheitsgebührenverordnung festzulegen ist. Die Sicherheitsgebührenverordnung sieht für den Einsatz von Dienstfahrzeugen Gebührensätze vor, die zwar für Dienst-Kraftfahrzeuge in Form von handelsüblichen Personenkarrenwagen adäquat und angemessen sind, die Kosten für den Einsatz eines Dienstbootes der Schifffahrtsaufsicht können damit jedoch nicht dargestellt werden.

Ebenso sind die zeitlichen Rahmenbedingungen des Schifffahrtsaufsichtsdienstes im Hinblick auf den Anfall von Überstunden und damit von höheren Personalkosten für den Bund in der gegenwärtigen Regelung nicht ausreichend berücksichtigt.

Ziel:

Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Festsetzung von für den Bund kostendeckenden Gebührensätzen beim Einsatz von Dienstbooten der Schifffahrtsaufsicht zur Überwachung von bzw. Verkehrsregelung bei Veranstaltungen oder Sondertransporten.

Inhalt / Problemlösung:

Eigenständige Regelung der Gebührensätze durch Übernahme in die bestehende Verordnung über die Tragung der Kosten für die schifffahrtspolizeiliche Verkehrsregelung, die bisher lediglich die Kosten für die Verkehrsregelung an den Schleusen sowie für die Verkehrsregelung im Zuge von Arbeiten in der Wasserstraße abdeckt.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Unter Ansatz einer unveränderten Zahl von Veranstaltungen und einer vergleichbaren zeitlichen Verteilung Mehreinnahmen in Höhe von jährlich ca. €10.000 bis €15.000.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

siehe finanzielle Auswirkungen, gesamte erwartete Mehreinnahmen liegen unter der Bagatellgrenze

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen berühren das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union nicht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Durch die eigenständige Regelung der Gebührensätze für die Überwachung von bzw. die Verkehrsregelung bei Veranstaltungen oder Sondertransporten auf der Wasserstraße Donau soll eine Kostendeckung für den Einsatz von Sach- und Personalressourcen der Schifffahrtsaufsicht erreicht werden. Legistisch kann dies durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die bestehende Verordnung über die Tragung der Kosten für die schifffahrtspolizeiliche Verkehrsregelung, die bisher lediglich die Kosten für die Verkehrsregelung an den Schleusen sowie für die Verkehrsregelung im Zuge von Arbeiten in der Wasserstraße abdeckt.

Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs:

Unter Ansatz einer unveränderten Zahl von Veranstaltungen und einer vergleichbaren zeitlichen Verteilung Mehreinnahmen in Höhe von jährlich ca. €10.000 bis €15.000.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich dieser Entwurf auf § 18 Abs. 4, § 37 Abs. 3 und § 38 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. xx/2009.

Besonderer Teil

Zu § 1.

In Abs. 2 wird der Geltungsbereich auf Veranstaltungen ausgedehnt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass Verordnung nur für Wasserstraßen in Bundesvollziehung gilt. Für alle anderen Gewässer, bei denen die schifffahrtspolizeiliche Verkehrsregelung in die Zuständigkeit des öffentlichen Sicherheitsdienstes fällt, bleibt die bestehende Rechtslage unberührt.

Zu § 2.

Neue Z 4 zu Abs. 1: der Sachaufwand für Wasser- oder Straßenfahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht wird als neuer Kostenanteil eingeführt.

Abs. 2 Z 2: der veraltete Begriff „Schifffahrtspolizei“ wird durch den Begriff „Schifffahrtsaufsicht“ ersetzt; als Bemessungsgrundlage für die Personalkosten bei der Verkehrsregelung im Zuge von Arbeiten oder Veranstaltungen wird entsprechend der Arbeitsplatzbewertung eines Schifffahrtsaufsichtsorgans die Funktionsgruppe 3 anstelle der Funktionsgruppe 2 festgelegt. Für Zeiträume außerhalb der Normaldienstzeit der Schifffahrtsaufsicht wird zur Abdeckung der Kosten aus Überstundenvergütung ein erhöhter Kostensatz festgelegt. Für die Verkehrsregelung an den Schleusen bleibt unverändert die Funktionsgruppe 2 (siehe Abs. 2 Z 1).

Neuer Abs. 5: Der Sachaufwand setzt sich zusammen aus

- Z 1: einer Pauschale für die Anfahrt zum Veranstaltungsort, die Hinfahrt, Rückfahrt sowie die Vorbereitung und Versorgung der Fahrzeuge abdeckt, und
- Z 2: einem Gebührensatz je angefangene halbe Stunde, der für Kraftfahrzeuge und Motorzillen weiterhin auf die Sicherheitsgebührenverordnung verweist, um hier ein sachlich nicht gerechtfertigtes Auseinanderklaffen der Vorschriften zu vermeiden, sowie einem Gebührensatz für den Einsatz von Dienstbooten, der sich aus dem gesamten Betriebs- und Erhaltungsaufwand im Verhältnis zur Zahl der Betriebsstunden auf Basis des Haushaltsjahres 2008 errechnet.

Zu § 3.

In Abs. 2 wird der Inhaber der Veranstaltungsbewilligung als Adressat der Kostenvorschreibung ergänzt.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Tragung der Kosten

1. der schiffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung bei den Schleusen der Staustufen auf der Wasserstraße Donau sowie
2. der schiffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung, die im Zuge der Errichtung, wesentlichen Änderung oder Beseitigung einer Schifffahrtsanlage oder einer sonstigen Anlage oder der Durchführung sonstiger Arbeiten in oder über *dem Gewässer* erforderlich ist.

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Tragung der Kosten

1. der schiffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung bei den Schleusen der Staustufen auf der Wasserstraße Donau sowie
2. der schiffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung, die im Zuge der Errichtung, wesentlichen Änderung oder Beseitigung einer Schifffahrtsanlage oder einer sonstigen Anlage oder der Durchführung sonstiger Arbeiten *in oder über Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, oder im Zuge von Veranstaltungen oder Sondertransporten auf Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende*, erforderlich ist.

§ 2. (1) Die Kosten gemäß § 1 setzen sich zusammen aus

1. den direkten Personalkosten,
2. den Personalnebenkosten, insbesondere Arbeitgeberanteil, Pensionstangente und Sachaufwand, sowie
3. dem Gemeinkostenbeitrag.

(2) Die direkten Personalkosten gemäß Abs. 1 Z 1 betragen für die schiffahrtspolizeiliche Verkehrsregelung

1. gemäß § 1 Z 1 für jedes Kalenderjahr für jeweils 5,5 Mannjahre je Schleusenanlage 14 Monatsbezüge eines Beamten der Verwendungsgruppe A3, Funktionsgruppe 2, Gehaltsstufe 10,
2. gemäß § 1 Z 2 für jede angefangene Stunde je Bediensteten der *Schiffahrtspolizei* 0,875 vH des Monatsbezuges eines Beamten der Verwendungsgruppe A3, Funktionsgruppe 2, Gehaltsstufe 10.

Für die Bemessung sind jeweils die Bezugsansätze zugrunde zu legen, die mit 1. Jänner des Jahres gelten, auf das sich die Verrechnung bezieht.

(3) Die Personalnebenkosten gemäß Abs. 1 Z 2 betragen 30 vH der direkten Personalkosten gemäß Abs. 2.

(4) Der Gemeinkostenbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 beträgt 30 vH der Summe aus den direkten Personalkosten gemäß Abs. 2 und den Personalnebenkosten gemäß Abs. 3.

§ 2. (1) Die Kosten gemäß § 1 setzen sich zusammen aus

1. den direkten Personalkosten,
2. den Personalnebenkosten, insbesondere Arbeitgeberanteil, Pensionstangente und Sachaufwand,
3. dem Gemeinkostenbeitrag sowie
4. den Kosten für den Sachaufwand für im Zuge der schiffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung gemäß § 1 Abs. 2 eingesetzte Wasser- oder Straßenfahrzeuge.

(2) Die direkten Personalkosten gemäß Abs. 1 Z 1 betragen für die schiffahrtspolizeiliche Verkehrsregelung

1. gemäß § 1 Z 1 für jedes Kalenderjahr für jeweils 5,5 Mannjahre je Schleusenanlage 14 Monatsbezüge eines Beamten der Verwendungsgruppe A3, Funktionsgruppe 2, Gehaltsstufe 10,
2. gemäß § 1 Z 2 für jede angefangene Stunde je Bediensteten der *Schiffahrtsaufsicht* 0,875 vH, für Zeiten zwischen 15:00 und 07:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 1,75 vH des Monatsbezuges eines Beamten der Verwendungsgruppe A3, Funktionsgruppe 3, Gehaltsstufe 10.

Für die Bemessung sind jeweils die Bezugsansätze zugrunde zu legen, die mit 1. Jänner des Jahres gelten, auf das sich die Verrechnung bezieht.

(3) Die Personalnebenkosten gemäß Abs. 1 Z 2 betragen 30 vH der direkten Personalkosten gemäß Abs. 2.

(4) Der Gemeinkostenbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 beträgt 30 vH der Summe aus den direkten Personalkosten gemäß Abs. 2 und den Personalnebenkosten gemäß Abs. 3.

(5) Die Kosten für den Sachaufwand gemäß Abs. 1 Z 4 betragen:

1. eine Anfahrtspauschale in Höhe von:
 - a) 50 Euro je eingesetztem Kraftfahrzeug bzw. je eingesetzter Motorzille, und
 - b) 100 Euro je eingesetztem Dienstboot der Schiffahrtsaufsicht;
2. für jede angefangene halbe Stunde:
 - a) je eingesetztem Kraftfahrzeug bzw. je eingesetzter Motorzille den Betrag, der gemäß der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Festsetzung von Gebühren und Kostenersätzen für Leistungen der Sicherheitsexekutive nach dem Sicherheitspolizeigesetz, BGBL. Nr. 389/1996 in der jeweils geltenden Fassung, für den Einsatz eines Dienstfahrzeuges gebührt, und
 - b) 22,50 Euro je eingesetztem Dienstboot der Schiffahrtsaufsicht.

§ 3. (1) Die Kosten gemäß § 1 Z 1 werden dem Inhaber der schiffahrtsanlagenrechtlichen Bewilligung jährlich vorgeschrieben und sind in zwölf gleich hohen Teilbeträgen jeweils bis zum Ersten des Monats im voraus zu entrichten.

(2) Die Kosten gemäß § 1 Z 2 werden dem Inhaber der schiffahrtsanlagenrechtlichen Bewilligung nach Abschluß der Arbeiten vorgeschrieben.

§ 3. (1) Die Kosten gemäß § 1 Z 1 werden dem Inhaber der schiffahrtsanlagenrechtlichen Bewilligung jährlich vorgeschrieben und sind in zwölf gleich hohen Teilbeträgen jeweils bis zum Ersten des Monats im voraus zu entrichten.

(2) Die Kosten gemäß § 1 Z 2 werden dem Inhaber der schiffahrtsanlagenrechtlichen Bewilligung nach Abschluß der Arbeiten bzw. *dem Inhaber der Veranstaltungs- oder Sondertransportbewilligung nach dem Ende der Veranstaltung bzw. nach Abschluss des Sondertransports* vorgeschrieben.